

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert zur Verbesserung der Inklusion von Menschen im Sport die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“.
- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
 - Umsetzung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Sportaktivitäten von Menschen mit Förderungsbedarf zu erhöhen und somit den Weg hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe auch im Sport zu bewirken.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
 - dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - **Förderung von dauerhaften, bereits verstetigten inklusiven Sportgruppen in Sportvereinen** (bis max. 650 € pro anerkannter inklusiver Sportgruppe, ab der 11. Gruppe sowie für Psychomotorikgruppen bis max. 325 € pro Gruppe) Ein Angebot zählt als inklusives Sportangebot, wenn der Anteil der Teilnehmer*innen mit und ohne Behinderung jeweils mindestens 25 % beträgt. Ein inklusives Sportangebot mit Teilnehmer*innen mit körperlicher Behinderung sollte eine Mindestzahl von 10 Teilnehmer*innen und ein inklusives Sportangebot mit Teilnehmer*innen geistiger/mehrfach Behinderung sollte eine Mindestzahl von 8 Teilnehmer*innen haben. Bei inklusiven Anfänger*innenschwimmangeboten ist eine Teilnehmer*innenzahl von mindestens 6 Teilnehmer*innen nachzuweisen. Es werden Psychomotorik-Angebote mit mindestens 10 Teilnehmer*innen ge-

fördert. In besonders begründeten Fällen (wie z.B. beim Klettern) wird auch eine geringere Teilnehmer*innen-Anzahl für die Förderung anerkannt.

- **Aufbau neuer inklusiver Sportgruppen in Sportvereinen** (bis max. 1.000 € pro neuer inklusiver Sportgruppe). Ein Angebot zählt als inklusives Sportangebot, wenn der Anteil der Teilnehmer*innen mit und ohne Behinderung jeweils mindestens 25 % beträgt.
- **Inklusive Sportveranstaltungen** (bis max. 1.000 € pro Veranstaltungstag): Unterstützung sportpraktischer Maßnahmen, die die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung fördern (z.B. Inklusionssportfest).
- **Qualifizierungsmaßnahmen**
 - Förderung sportartübergreifender Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. sportartübergreifende Fachforen zu Inklusion und Sport),
 - Förderung sportartspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. sportartspezifische Fortbildungen für Fachtrainer*innen oder Schiedsrichter*innen der Fachverbände).
- **Strukturaufbau in den Fachverbänden**
Förderung von strukturaufbauenden Maßnahmen in den Fachverbänden – nur nach vorheriger Beratung durch den HSB und Konzeptvorlage.

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung kann/können folgende Zuwendung/en bewilligt werden:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleitende gemäß jeweiliger Vereinsvergütung (max. 30 € / Stunde)
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer*innen bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (max. 10 € / Stunde)
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (nicht vereinseigene Anlagen)
- Grundausstattung (Sportgeräte) für neue bzw. Ergänzungsausstattung für bereits bestehende inklusive Sportgruppen
- Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Übungsleitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in inklusiven Sportangeboten wahrnehmen, in Höhe von 80% der anfallenden Kosten, maximal jedoch 250 € pro Teilnehmer*in pro Jahr
- Referent*innenhonorare im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen sowie ggf. anfallende Raumkosten
- Kleinmaterial für inklusive Sportveranstaltungen
- Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“ für dauerhafte Sportgruppen sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das laufende Jahr **bis spätestens 30.04. des Jahres** einzureichen. Anträge für den Aufbau neuer Sportgruppen, inklusiver Sportveranstaltungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen sind **mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung. Bei der Förderung von dauerhaften inklusiven Sportgruppen erfolgt die Auszahlung in 2 Raten. Die erste Rate erfolgt mit der Ausstellung der Förderzusage und die zweite Rate nach Einreichung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens sechs Wochen nach Maßnahmeabschluss bzw. spätestens bis zum 30.11. des Jahres.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen: Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen in Kopie.
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen von mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen. In begründeten Fällen wird das Vorliegen der Schwerbehindertenausweise zum angegebenen Aktenzeichen überprüft.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien Zuschüsse von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“ vom 01.01.2019 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.